



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 26. August 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Impfung gegen Herpes-zoster

Die Impfung gegen Herpes zoster (adjuvantierter Herpes-zoster-subunit-Totimpfstoff) ist ab sofort für

- Personen ab einem Alter von 60 Jahren (Standardimpfung) sowie für
- Personen mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ab einem Alter von 50 Jahren (Indikationsimpfung)

eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Schutzimpfungs-Richtlinie wurde entsprechend ergänzt.

Die STIKO-Empfehlung (Epidemiologisches Bulletin 50/2018 vom Dez. 2018) berücksichtigt für alle Personen ab 60 Jahren das mit dem Alter zunehmende Risiko für schwere Krankheitsverläufe des Herpes-zoster und das Auftreten einer postherpetischen Neuralgie (Standardimpfung).

Personen, die aufgrund einer Grunderkrankung eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung haben, sollten sich der Empfehlung entsprechend bereits ab einem Alter von 50 Jahren impfen lassen (Indikationsimpfung). Zu diesen Grunderkrankungen gehören beispielsweise:

- angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression
- HIV-Infektion
- rheumatoide Arthritis
- systemischer Lupus erythematodes
- chronisch entzündliche Darmerkrankungen
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
- chronische Niereninsuffizienz
- Diabetes mellitus

Empfohlen ist eine zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis max. 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes-zoster-subunit-Totimpfstoff.

Begleitend zur Impfempfehlung stellt das RKI auf seinen Internetseiten FAQs zur Erkrankung und Impfung sowie Informationen für die Fachöffentlichkeit zur Verfügung.

Lieferengpass des Herpes-Zoster Impfstoffes Shingrix®

Der Totimpfstoff gegen Herpes Zoster ist bis auf weiteres nur begrenzt verfügbar.

Mit den bayerischen Krankenkassen konnte daher vereinbart werden, **dass die 10er Packungen bis auf Weiteres über den Sprechstundenbedarf¹** bezogen werden können. (Grundsätzlich erfolgt die Verordnung des Impfstoffes jedoch auf Muster 16.)

Im Allgemeinen gilt weiterhin die Empfehlung der STIKO, dass vorhandene Impfdosen vorzugsweise zur Vervollständigung begonnener Impfserien zu verwenden sind. Dabei sollen mit Shingrix® begonnene Impfungen auf jeden Fall mit Shingrix® komplettiert werden. Solange Lieferschwierigkeiten bestehen, sollen neue Impfserien zudem nur begonnen werden, wenn die Verordnung der zweiten Impfdosis sichergestellt ist

Abrechnung

| Impfung | Erste Dosis | letzte Dosis | Auffrischimpfung |
|---|-------------|--------------|------------------|
| Herpes-zoster Standardimpfung (Personen > 60 Jahre) | 89128 A | 89128 B | - |
| Herpes-zoster Indikationsimpfung (Personen > 50 Jahre) | 89129 A | 89129 B | - |

Es wurde eine Vergütung in Höhe von 8,- € vereinbart.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

¹ Bis 21. Mai 2019 informierten wir Sie darüber, dass der adjuvantierte Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff auf den Namen Ihres Patienten (Muster 16; rosa Kassenrezept) zu verordnen ist. Eine Verordnung über Sprechstundenbedarf war nicht möglich.